

Heilpädagogische Schule Zug Konzept Integrative Sonderschulung (IS)



Impressum

Herausgeber	Stadtschulen Zug
Auftraggeber	Urs Landolt, Rektor
Grundlage	Konzept Integrative Sonderschulung (IS) Heilpädagogische Schule Zug von 2009 Konzept Integrative Sonderschulung (IS) Oberstufe der Stadtschulen Zug von 2014 Ablauf Integrative Sonderschulung (IS) Rektorat Stadtschulen und HPS Zug von 2015
Genehmigung	Rektor, 1. Februar 2019
Überarbeitung	2018 Alice Abegg, Bereichsleiterin Integrative Sonderschulung, HPS Zug Brigitte Portmann, Schulleiterin HPS Zug
Adresse	Aegeristrasse 7 6301 Zug
Telefon	041 728 21 40
E-Mail	stadtschulenzug@stadtzug.ch
Internet	www.stadtschulenzug.ch

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	3
2.	Einleitung.....	5
3.	Ziele.....	5
4.	Verfahren.....	5
4.1	Abklärung und Gesamtbeurteilung.....	5
4.2	Mitfinanzierungsentscheid und Zuweisung.....	6
4.3	Eintrittsvorbereitung.....	6
4.3.1	Kindergarten oder Neueintritt.....	6
4.3.2	Statusänderung Primarstufe.....	6
4.3.3	Oberstufe (OS).....	6
4.4	Übertritt Primarschule – Sekundarstufe I.....	7
4.5	Förderung nach individuellen Lernzielen.....	7
4.6	Weiterführung und Beendigung einer Integrativen Sonderschulung.....	8
5.	Leistungen von Fachpersonen der Stadtschulen Zug.....	8
6.	Rahmenbedingungen.....	8
6.1	Pensen SHP/IS und pädagogisch-therapeutische Massnahmen.....	8
6.2	Voraussetzungen der Schülerin, des Schülers.....	8
6.3	Wöchentliches Pflichtpensum für Schülerinnen und Schüler.....	9
6.4	Standort- und Perspektivengespräch (SPG).....	9
6.5	Dokumentation.....	9
6.6	Infrastruktur.....	9
7.	Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten.....	9
7.1	Erziehungsberechtigte.....	9
7.2	Schülerin, Schüler.....	9
7.3	Heilpädagogische Schule Zug (HPS), Bereichsleitung IS (BLIS).....	10
7.4	Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge (SHP/IS).....	10
7.4.1	Koordination.....	10
7.4.2	Förderplanung und Unterricht.....	10
7.4.3	Berufsfindungsprozess.....	10
7.5	Stadtschulen Zug.....	11
7.5.1	Rektor.....	11
7.5.2	Schulleitung.....	11
7.5.3	Klassenlehrperson.....	11
8.	Qualitätssicherung und -entwicklung.....	11
8.1	Qualifiziertes Personal.....	11
8.2	Unterstützung und Beratung.....	12
9.	Abkürzungen.....	12

10.	Anhänge.....	13
10.1	Anhang 1: Verfahren bei der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu einer IS ...	13
10.2	Anhang 2: Darstellung Abklärung und Zuweisung	14
10.3	Anhang 3: Gelingensfaktoren Integrative Sonderschulung	15
10.4	Anhang 4: Abläufe und Zuständigkeiten	18

2. Einleitung

Nach § 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes müssen die Kantone mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient.

Der Kanton Zug hat dies im Schulgesetz § 34, im „Konzept Sonderpädagogik KOSO“ und in den „Richtlinien Integrative Sonderschulung (IS)“ geregelt. Die fachliche Begleitung und Unterstützung integrativer Sonderschulung wird im Kanton Zug von den betreffenden Sonderschulen angeboten.

Die Federführung einer IS ist bei der entsprechenden Sonderschule, welche einen Leistungsauftrag mit dem Kanton abgeschlossen hat. Sie organisiert die Umsetzung gemäss den Vorgaben und ist für die Qualitätssicherung sowie regelmässige Überprüfung zuständig.

Diese fachliche Unterstützung im Bereich IS bei geistiger Behinderung leistet für die Stadt Zug die Heilpädagogische Schule Zug (HPS). Zwischen dem Kanton und der HPS der Stadt Zug als Anbieterin besteht eine Leistungsvereinbarung über Umfang, Abgeltung und Qualität der zu erbringenden Leistungen. Für weitere Behinderungsarten bestehen Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Sonderschulen.

Vorliegendes Konzept bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der IS begleitet durch die HPS Zug innerhalb der Stadtschulen Zug sowie mit anderen Gemeinden. Die Stadtschulen Zug orientieren sich bei der Zusammenarbeit mit anderen Sonderschulen an diesem Konzept.

3. Ziele

- Für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Zug wird eine weitgehend integrative Schulung angestrebt (KOSO 2010, S.4).
- Die Sonderschülerinnen und -schüler sind in der Regelklasse integriert und nehmen an allen Aktivitäten teil.
- Nebst der sozialen Integration werden im Unterricht Ziele gemäss individueller Förderplanung erarbeitet.

4. Verfahren

Das Verfahren im Hinblick auf eine Sonderschulung ist in den kantonalen „Richtlinien Integrative Sonderschulung IS“ geregelt (vergleiche Anhang 1: Ablaufschema "Verfahren bei der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu einer Sonderschulung" Seite 13).

4.1 Abklärung und Gesamtbeurteilung

Für eine Zuweisung von verstärkten Massnahmen (Sonderschulung) gelten die entsprechenden Ausführungen im Konzept Sonderpädagogik. Für die Abklärung und die Antragstellung ist der Heilpädagogische Dienst (HPD) oder der Schulpsychologische Dienst (SPD) zuständig. Der Antrag begründet die Massnahmen und macht Aussagen zur vorgesehenen Dauer und Form der Durchführung.

Bei einer vorgesehenen IS findet vor Antragstellung durch den HPD oder SPD ein Rundtisch mit Prorektorat, den zuständigen Fachpersonen, den Erziehungsberechtigten und der Bereichsleitung IS (BLIS) der HPS statt, um die Rahmenbedingungen einer IS zu prüfen.

Ausgewiesener Therapiebedarf wird nach Möglichkeit konkret im Antrag festgehalten. Für eine Schülerin, einen Schüler mit IS steht ein Pensum gemäss den «Richtlinien der Integrativen Sonderschulung IS» zur Verfügung. Im Einzelfall und bei ausgewiesenem Bedarf können mehr Zeiteinheiten und Zusatzleistungen beantragt werden. Das genaue Pensum wird von der HPS in Absprache mit dem Rektor festgelegt.

4.2 Mitfinanzierungsentscheid und Zuweisung

Der Rektor der Stadtschulen Zug entscheidet auf Antrag des SPD oder HPD und in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheids des Kantons, ob eine separative oder integrative Sonderschulung durchgeführt wird und welche Sonderschule hierfür zuständig ist. Der Zuweisungsentscheid gibt Auskunft über die Dauer, Form und die zugesprochenen Massnahmen.

Massnahmen im Zusammenhang mit IS werden in der Regel für zwei Jahre bewilligt. Das Verfahren für eine Verlängerung entspricht dem Zuweisungsverfahren für verstärkte Massnahmen. Genauere Informationen hierzu finden sich im Kapitel 4.6, Seite 8.

4.3 Eintrittsvorbereitung

Der Start einer IS bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung mit allen Beteiligten. Ist der Entscheid für eine IS gefallen, müssen Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Klasse und die heilpädagogischen Fachpersonen ihre Aufgaben für das Gelingen der Integration kennen und die Zusammenarbeit geklärt haben.

Idealerweise übernimmt dieselbe SHP sowohl die IS wie auch die heilpädagogische Förderung (gemäss Konzept besondere Förderung Stadtschulen Zug), wenn sie die nötigen Voraussetzungen hierzu erfüllt (vergleiche Kapitel 7.4, Seite 10). Sollte dies nicht möglich sein, bestimmt die Schulleitung der HPS die Schulische Heilpädagogin/den Schulischen Heilpädagogen (SHP/IS) für die IS.

4.3.1 Kindergarten oder Neueintritt

Ist die Personalwahl klar, erhält die/ der zuständige SHP/IS mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Einsicht in alle vorliegenden Berichte. Die BLIS organisiert die Übergabe mit allen Personen, welche an der bisherigen und zukünftigen Förderung beteiligt sind oder waren. Für Fragen steht die BLIS allen Involvierten zur Verfügung. Das Kind ist Schülerin, Schüler der HPS. Administrativ wird es von der Regelschule erfasst.

4.3.2 Statusänderung Primarstufe

Zeichnet sich eine Statusänderung zu IS im Verlauf der Primarschule ab, sind das Prorektorat und die HPS bereits bei Anmeldung zur Abklärung an den SPD zu informieren. Diese Vorinformation ist für die gelingende Klassen- und Personalplanung notwendig. Ist das Anrecht auf verstärkte Fördermassnahmen ausgewiesen, stellt der SPD in Absprache mit dem Prorektorat den Antrag für eine IS. Bei vielen Unklarheiten organisiert das Prorektorat vor Antragsstellung einen Rundtisch. Die Schulleitung vor Ort entscheidet über die Klassenzuteilung und informiert die Erziehungsberechtigten.

Die BLIS und die Schulleitung organisieren das Eintrittsgespräch. In diesem legen die/ der SHP/IS und die zukünftige Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und allenfalls weiteren an der Förderung beteiligten Personen Schwerpunkte, Therapie, Kommunikation und die Form der Zusammenarbeit fest.

Die/ der SHP/IS plant mit der Klassenlehrperson vor Schuljahresbeginn die erste Phase der IS: Stundenplan, Unterstützung im Unterricht, Begleitung, Sitzungen, Elternabend. Die BLIS wird über die Absprachen informiert und bei Unklarheiten rechtzeitig beigezogen.

4.3.3 Oberstufe (OS)

Auch bei Schülerinnen und Schülern (SuS) mit IS findet das Zuweisungsgespräch vor dem 15. März statt. Anfangs Juni lädt die/ der abgebende SHP/IS die Erziehungsberechtigten sowie das zukünftige Klassenteam zu einem Übergabegespräch ein. Darin werden die bisherige Förderung sowie der Kurzbericht Schule besprochen. Empfohlen wird, den ersten Teil des Gespräches mit den Erziehungsberechtigten und den zweiten Teil für die Übergabe unter den Fachpersonen (Lehrmittel, Förderinhalte, Stundenplan) zu nutzen.

Die/ der zuständige SHP/IS erhält Einsicht in alle bisherigen Akten, um die wichtigen Informationen über das die Schülerin, den Schüler zu erhalten; idealerweise ist dies mit einem Schulbesuch zu verbinden.

Im Rahmen des Übergabegesprächs legen alle an der Förderung beteiligten Personen Schwerpunkte, Therapie, Kommunikation und Form der Zusammenarbeit fest.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Fachlehrpersonen ausreichend über die IS informiert sind.

Die/ der SHP/IS plant mit der Klassenlehrperson vor Schuljahresbeginn die erste Phase der IS: Stundenplan, Unterstützung im Unterricht, Begleitung, Sitzungen, Elternabend usw. Die BLIS der HPS und die Schulleitung werden über die Absprachen informiert und bei Unklarheiten beigezogen.

4.4 Übertritt Primarschule – Sekundarstufe I

Im Verlauf des ersten Semesters der 6. Primarklasse ist im Hinblick auf den Übertritt an die OS eine Neubeurteilung der IS notwendig.

- Im Rahmen des Standort- und Perspektivengesprächs (SPG) im ersten Semester der 6. Primarklasse wird die Perspektive für die OS besprochen.
- Es erfolgt eine umfassende schulpsychologische Abklärung und Beurteilung (siehe Anhang 1, Seite 13). Den Antrag zur Überprüfung stellt die BLIS.
- Der Rektor trifft aufgrund des Antrages des SPD bis zum 15. März den Entscheid über die Verlängerung der IS an der OS.
- Der Prorektor entscheidet über die Zuweisung in eine Klasse auf der Sekundarstufe I (unabhängig von der Schulart). Dies hat er in seinem Zuweisungsentscheid festzuhalten. Eine Teilnahme am Zuweisungsgespräch kann hierfür hilfreich sein. Sind die Erziehungsberechtigten mit dieser konkreten Zuweisung nicht einverstanden, können sie gestützt auf § 85 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 SchulG bei der Direktion für Bildung und Kultur Verwaltungsbeschwerde erheben.

Beim Zuweisungsentscheid Sekundar- oder Realschule sind neben der Leistungsfähigkeit der Schülerin, des Schülers folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Pädagogische Bedürfnisse der Sonderschülerin, des Sonderschülers
- Optimaler Ressourceneinsatz der, des SHP
- Gelingensfaktoren (vergleiche Anhang 3, Seite 15)

Jeder einzelne Übertritt in die OS wird diesbezüglich beurteilt.

4.5 Förderung nach individuellen Lernzielen

SuS der Sonderschule werden nach individuellen Lernzielen gefördert, welche in der persönlichen Förderplanung festgehalten werden. Genauere Angaben zum Verfahren und die Vorlagen finden sich im Konzept «Förderplanung auf Basis der ICF» der HPS Zug.

Die/ der SHP/IS und die Klassenlehrperson der Regelklasse überprüfen regelmässig die Zielerreichung und sprechen ab, wie die Lernthemen der Klasse den jeweiligen Lernbedürfnissen angepasst aufbereitet werden. Im Rahmen des SPG werden Ende des Schuljahres die im Herbst mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Ziele überprüft.

Stellt sich im Verlauf des Schuljahres die Frage, ob die IS weiterhin die passende Lernumgebung für die, den Schüler(in) ist, nimmt die/ der SHP/IS mit der BLIS Kontakt auf. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen. Die IS soll dem Wohl der Schülerin, des Schülers mit verstärktem Förderbedarf dienen. Sieht jemand der Beteiligten dieses gefährdet, ist der Austausch untereinander und rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten und der BLIS zu suchen. Es wird gemeinsam entschieden, wann die/ der Schüler(in) in solche Gespräche mit einbezogen wird.

4.6 Weiterführung und Beendigung einer Integrativen Sonderschulung

Sowohl die Beendigung, wie die Weiterführung einer IS verlangen eine Neuüberprüfung durch den SPD und einen entsprechenden Antrag für die weitere Schulung. Die Sonderschule berät den Rektor der Stadt Zug diesbezüglich. Läuft eine Zuweisung aus oder ist eine Veränderung absehbar, stellt die durchführende Sonderschule via Rektorat dem SPD den Antrag zur Überprüfung der Sonderschulmassnahme.

Die Sonderschule garantiert im Notfall auch unter dem Schuljahr die Möglichkeit einer Platzierung in der Tagesschule der HPS, sollte dies sinnvoll und erforderlich sein.

Wenn aufgrund der Abklärungsergebnisse des SPD kein Anspruch auf verstärkte Massnahmen mehr besteht und die IS wird beendet, hat die Sonderschule den Kanton mittels einer Austrittsmeldung zu informieren.

Allfällige weitere sonderpädagogische Unterstützung wird im Rahmen der heilpädagogischen Förderung geleistet (siehe Konzept besondere Förderung Stadtschulen Zug) und allenfalls während eines Jahres mit Massnahmen der Reintegration unterstützt. Diese bedingen einen entsprechenden Antrag mit Begründung der Schulleitung vor Ort an das Rektorat.

5. Leistungen von Fachpersonen der Stadtschulen Zug

Wenn Massnahmen durch Fachpersonen der Stadtschulen Zug durchgeführt werden, stellen die Stadtschulen diese Leistungen der zuständigen Sonderschule in Rechnung. Die nötigen Regelungen erfolgen zwischen dem Rektorat und der Sonderschule.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Pensen SHP/IS und pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Für eine Schülerin, einen Schüler mit IS steht gemäss den „Richtlinien Integrative Sonderschulung IS“ ein 25%- Pensum zur Verfügung.

Wie die Zeiteinheiten (Lektionen) im Einzelfall eingesetzt werden, ist je nach Schüler(in) unterschiedlich und orientiert sich an den jeweiligen Bedürfnissen und wird von der Schulleitung der HPS entschieden. In der Regel werden sechs Zeiteinheiten SHP/IS pro Schüler(in) gesprochen. Je nach Klasseneinteilung, Klassengrösse, sinnvoller Stundenplanung etc. kann es zu Anpassungen kommen.

In Kenntnis der jeweiligen Situation kann die SHP/IS zusammen mit der BLIS Therapielectionen beantragen. Diese werden von der Schulleitung HPS im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenpools gesprochen.

Bei ausgewiesenem Bedarf können zeitlich beschränkt Zusatzleistungen (z.B. Assistenz im Sportunterricht, Begleitpersonen bei auswärtigen Schulanlässen) vom Prorektorat bewilligt werden. Die Klassenlehrperson und die SHP/IS beantragen diese Zeiteinheiten bei der jeweiligen Schulleitung.

Der Pensenrahmen muss grundsätzlich eingehalten werden. Assistenzlectionen gehören nicht zum Auftrag der HPS im Rahmen einer IS.

6.2 Voraussetzungen der Schülerin, des Schülers

Die/ der Schüler(in) hat Wohnsitz im Kanton Zug. Der Anspruch auf verstärkte Massnahmen ist ausgewiesen. Sie/ er wird als Schüler(in) der HPS geführt, auch wenn sie/ er den Unterricht in einer Regelklasse besucht (vergleiche Kapitel 4.3.1 Seite 6)

- Eine IS muss in erster Linie zum Wohl der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers erfolgen.
- Entwicklungs- und Förderziele müssen erreicht werden können.

- Die Partizipation am Schul- und Klassengeschehen muss gewährleistet sein.

6.3 Wöchentliches Pflichtpensum für Schülerinnen und Schüler

Das wöchentliche Pflichtpensum von SuS mit IS entspricht dem Pensum der jeweiligen Schulstufe des Kantons Zug.

6.4 Standort- und Perspektivengespräch (SPG)

Ein- bis zweimal jährlich werden im SPG die Förderziele und der Lernverlauf besprochen. Die/der SHP/IS lädt die Klassenlehrperson, Fachlehrpersonen, allenfalls Therapeutinnen und Therapeuten sowie die Erziehungsberechtigten zu diesem Gespräch ein. Die BLIS, die Schul- oder Jahrgangsführung werden darüber orientiert und bei Bedarf ebenfalls eingeladen. Beim ersten SPG ist die BLIS zwingend einzubeziehen.

Weitere Informationen finden sich in der Broschüre Förderplanung der HPS Zug, aufgeschaltet auf der Homepage der Stadtschulen Zug.

6.5 Dokumentation

Die Dokumentation inkl. Zeugnis erfolgt durch die, den SHP/IS anhand der Vorgaben der durchführenden Sonderschule und des Kantons Zug.

SuS mit IS werden mit einem Lernbericht, welcher sich an den schulischen Förderbereichen nach ICF orientiert, beurteilt. Im Zeugnis erfolgt der Eintrag „Integrative Sonderschulung“. Es werden keine Notenzeugnisse ausgestellt.

Für alle SuS mit IS wird eine digitale Schülerakte auf dem Austauschserver der Stadtschulen Zug geführt. Hier werden Berichte, Aktennotizen und Protokolle entsprechend den Vorgaben des Kantons und der Sonderschule abgelegt. Die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung der jeweiligen Sonderschule erhalten eine Kopie der Berichte und der Protokolle. Der Zeugnisordner mit den gesammelten, unterschriebenen Lernberichten, wird entsprechend einem Zeugnis bis zum Schulaustritt in der HPS verwahrt. Die Archivierung der Zeugnisdokumente erfolgt über die Verwaltungssoftware der Stadtschulen Zug.

6.6 Infrastruktur

Die IS findet im wohnortsnahen Schulhaus der Schülerin, des Schülers statt. Die notwendige Infrastruktur wird von der Regelschule zur Verfügung gestellt. Bauliche Anforderungen bespricht die Schulleitung mit dem Rektorat. Für besondere Hilfs- und Lehrmittel steht ein Zusatzbudget über die HPS zur Verfügung. Viele Möglichkeiten bieten sich den SHP/IS durch die Nutzung der Mediathek der HPS Zug.

7. Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten

7.1 Erziehungsberechtigte

Das Gelingen einer IS ist wesentlich von der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und ihrem aktiven Mittragen abhängig. Die Erziehungsberechtigten anerkennen den Bedarf an verstärkten Massnahmen (Sonderschulung) und unterstützen sowohl ihr Kind als auch die Regelschule bei der Umsetzung. Sie nehmen an den SPG und bei Bedarf an weiteren Gesprächen teil, die ihr Kind betreffen. Sie sind für den Schulweg ihres Kindes verantwortlich.

7.2 Schülerin, Schüler

Eine IS muss in erster Linie zum Wohl der betreffenden SuS erfolgen (vergleiche Kapitel 6.2 Seite 8). SuS sind nach Möglichkeit in die sie betreffenden Angelegenheiten einzubeziehen, z.B. bei SPG, Förderplanung. Für die, den Schüler(in) muss klar sein, an wen sie sich mit Anliegen und Sorgen wenden kann.

7.3 Heilpädagogische Schule Zug (HPS), Bereichsleitung IS (BLIS)

Die HPS ist die Durchführungsstelle der IS für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung. Sie stellt ihr Fachwissen über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer kognitiven Einschränkung zur Verfügung. Sie sorgt für die geeignete Beratung und Unterstützung, wenn sich Schwierigkeiten in der Umsetzung zeigen sollten.

Ansprechperson für alle Beteiligten vonseiten der Sonderschule ist die BLIS der HPS Zug. Sie unterstützt die Schulleitung, die Lehrpersonen, die/ der SHP/IS und alle an der Förderung Beteiligten fachlich. Sie ist für die Qualitätssicherung sowie die Beratung zuständig und kümmert sich um jegliche organisatorischen Belange und spricht sich im Bedarfsfall mit der Schulleitung HPS ab (vergleiche Kapitel 8.2 Seite 12).

7.4 Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge (SHP/IS)

Die/ der SHP/IS arbeitet grundsätzlich im Auftrag der Sonderschule und wird von der zuständigen BLIS der HPS Zug fachlich beraten und unterstützt. Die/ der SHP/IS deckt im Idealfall sowohl die heilpädagogische Förderung (integrative Förderung) als auch die IS in einer Klasse ab und ist von der jeweiligen Regelschule angestellt (vergleiche Kapitel 4.3 Seite 6). Ist das Hauptpensum bei der HPS Zug, wird das IS-Pensum ins Gesamtpensum eingerechnet und eine Rechnungsstellung entfällt.

Die/ der SHP/IS ist im Rahmen der IS für die Entwicklung und Umsetzung der individuellen Förderplanung sowie für die Koordination unter den beteiligten Personen verantwortlich. Die Aufgaben der/ des SHP/IS sind in den folgenden Kapiteln 7.4.1 – 7.4.3 beschrieben.

7.4.1 Koordination

Die/ der SHP/IS koordiniert die Zusammenarbeit und stellt einen angemessenen Informationsfluss sicher.

- Austausch unter allen an der Förderung Beteiligten organisieren: Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, Fachpersonen wie SHP, Therapeutinnen und Therapeuten, etc.
- Beratung bezüglich der Situation und des besonderen Förderbedarfs (Lernziele, Förderschwerpunkte) der SuS
- Therapieanträge an die Sonderschule
- Mitarbeit in der Antragsstellung zur Überprüfung des Anspruchs auf verstärkte Massnahmen gemäss Absprache mit der BLIS
- Vorausschauendes Planen im Hinblick auf besondere Anlässe im Schuljahresverlauf (Schulanlässe, Lager, Sporttage u.Ä.)

7.4.2 Förderplanung und Unterricht

Organisation der möglichen und nötigen Unterstützung der SuS:

- Erstellen der individuellen Förderplanung gemäss Konzept «Förderplanung auf Basis der ICF» der HPS Zug
- Sicherstellen eines förderlichen und zumutbaren Gesamtangebotes
- Erarbeiten von sinnvollen Lernaufgaben
- Wöchentliche Absprache und Unterrichtsvorbereitung mit der Klassenlehrperson.
- Unterstützung der Schülerin, des Schülers im Unterricht gemäss Stundenplan
- Anpassen der Unterrichtsinhalte an die Bedürfnisse der Schülerin, des Schülers oder Vorbereitung sinnvoller Alternativen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Lehrperson
- Förderunterricht in der Klasse, in einer Gruppe oder in Einzelunterricht

7.4.3 Berufsfindungsprozess

Für die berufliche Eingliederung ist die frühzeitige Unterstützung durch die IV-Berufsberatung notwendig. Die Erziehungsberechtigten werden im ersten Jahr der OS von der SHP/IS darauf hingewiesen, dass sie ihre Tochter, ihren Sohn bei der IV-Berufsberatung anmelden.

Die Begleitung des ganzen Berufsfindungsprozesses erfolgt durch die, den SHP/IS in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (Berufsorientierungen, Schnupperlehren, Kontakte etc.). Das nötige Wissen hierzu kann sich die Regelschule bei der HPS Zug einholen. Ein Übertritt in ein Berufsfindungsjahr oder ein Überbrückungsangebot des Kantons Zug sind zu prüfen. Diese Verlängerung der Schulzeit bedingt eine entsprechende Empfehlung des SPD.

7.5 Stadtschulen Zug

Eine IS gelingt nur mit einer wohlwollenden Grundhaltung der Mitarbeitenden der Regelschule gegenüber menschlicher Vielfalt und inklusiver Bildung. Sie hat die entsprechenden Rahmenbedingungen auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten.

Angebote, welche die Stadtschulen bereithalten (z.B. Mittagstisch, schulergänzende Betreuung, Sport- und Lagerangebote), stehen den SuS mit IS gleichberechtigt zur Verfügung.

7.5.1 Rektor

Der Rektor entscheidet über die Zuweisung zu einer Sonderschulung und folglich auch darüber, ob eine IS durchgeführt wird (vergleiche das Ablaufschema Anhang 1 Seite 13). Er wird über alle wichtigen Entscheide informiert.

7.5.2 Schulleitung

Die Schulleitung informiert das Schulhausteam und die Erziehungsberechtigten der betreffenden Klasse in angemessener Form über die IS. Sie sorgt für die Unterstützung des zuständigen Klassenteams vor Ort. Sie stellt beim Rektor den Antrag für Assistenz oder infrastrukturelle Anpassungen, wenn diese notwendig sind.

Das regelmässige Mitarbeitergespräch findet zwischen der Schulleitung und der/ dem SHP/IS statt. Die BLIS informiert die Schulleitung rechtzeitig über ihre Beobachtungen im Unterricht der SHP/IS und die erfolgten Rückmeldungen. Nach Wunsch kann die BLIS zum Gespräch eingeladen werden.

7.5.3 Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson ist für die Führung der Klasse und eine differenzierte Unterrichtsplanung verantwortlich. Der zusätzliche Aufwand der IS wird mit einer Zeiteinheit Besprechung abgegolten (Entlastung gemäss Richtlinien IS Kanton Zug Seite 9). Diese Zeiteinheit kann unter den Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Sie wirkt bei der Entwicklung und Umsetzung der Förderplanung der integrativ geschulten SuS mit. Sie bemüht sich um bestmögliche Teilhabe der IS-SuS im Rahmen des Unterrichtsgeschehens.

Die Fachlehrpersonen und die/ der SHP/IS der Klasse unterstützen durch ihre Mitarbeit den positiven Verlauf der IS. Leistungserwartungen werden den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers angepasst.

8. Qualitätssicherung und -entwicklung

8.1 Qualifiziertes Personal

Die Unterrichtsberechtigung für die Lehrpersonen und für die SHP/IS richtet sich nach § 45 des Schulgesetzes und nach § 23 der Verordnung zum Schulgesetz. Die/ der SHP/IS muss über eine EDK-anerkannte Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik verfügen.

Der Auftrag wird in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Der Berufsauftrag und die Arbeitszeit richten sich nach den kantonalen Vorgaben und den Ausführungsbestimmungen der Stadtschulen.

8.2 Unterstützung und Beratung

Für die Qualitätssicherung der IS ist die HPS Zug zuständig. Die Koordination und Organisation aller Massnahmen erfolgt durch die BLIS in Absprache mit der Schulleitung HPS und dem Rektorat. Wichtigste Eckpfeiler sind:

- Einführungsveranstaltung im Juni für alle neuen Beteiligten einer IS
- Strukturierte Einarbeitung und Beratung neuer SHP/IS gemäss individuellem Bedarf
- Ein bis zwei Schulbesuche bei allen IS-SuS mit anschliessendem Fachgespräch mit der SHP/IS.
- Drei verpflichtende Intervisionen pro Schuljahr für alle SHP/IS der HPS Zug
- Freiwillige Weiterbildungsangebote für die/ den SHP/IS, in Kooperation mit dem Heilpädagogischen Zentrum Hagedorn
- Austausch im Rahmen kantonaler und interkantonalen Foren (z.B. Vernetzungstagung Forum Integrative Sonderschulung)
- Alle Medien, Lehrmittel und Hilfsmittel der HPS Zug stehen auch den SHP/IS zur Verfügung.

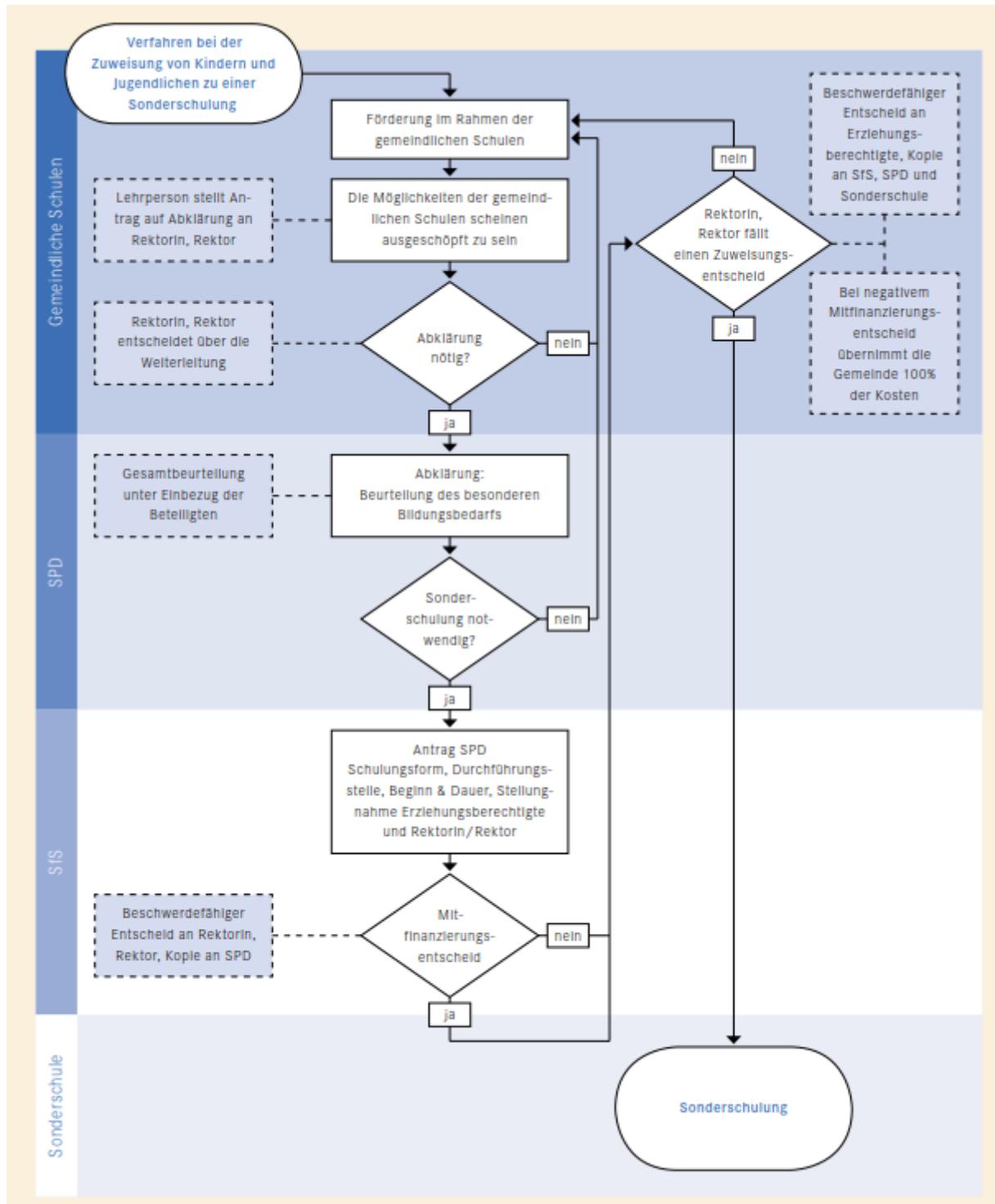
9. Abkürzungen

BF	Besondere Förderung (Synonym für ugs. Begriff Integrative Förderung IF oder ISF)
BLIS	Bereichsleitung Integrative Sonderschulung
HPD	Heilpädagogischer Dienst (zuständig für Früherziehung)
HPS	Heilpädagogische Schule Zug
ICF	Internationale Klassifikation für Krankheit und Behinderung
IV	Invalidenversicherung der Schweiz
IS	Integrative Sonderschulung
OS	Oberstufe
SHP/IS	Schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge für Integrative Sonderschulung
SHP	Schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst des Kantons Zug
SPG	Standort- und Perspektivengespräch zur individuellen Förderplanung

10. Anhänge

10.1 Anhang 1: Verfahren bei der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu einer Sonderschulung

(aus: Konzept Sonderpädagogik KOSO des Kantons Zug, Zug 2010)



— ABKLÄRUNG & ZUWEISUNG —



10.3 Anhang 3: Gelingensfaktoren Integrative Sonderschulung

«Bei jeder Integrations-situation müssen verschiedene Faktoren beachtet und einbezogen werden. Alle sind wichtig - wobei es durchaus sein kann, dass einzelne Elemente nicht ganz optimal sind: Vielleicht ist eine Lehrperson etwas unsicher und braucht besondere Unterstützung, die Räumlichkeiten sind nicht sehr ideal, oder die behinderungsspezifische Beratung ist vorübergehend nicht im vereinbarten Ausmass verfügbar. Solche «Optimums-Abweichungen» sind normal - das kann jedes integrativ arbeitende Schulteam bestätigen. Geraten jedoch mehrere dieser Elemente deutlich und über eine längere Zeit aus dem Lot, muss innert nützlicher Frist gehandelt werden. In solchen Situationen könnte die Reflexion der einzelnen Elemente helfen, die Ursachen der problematischen Situationen zu eruieren. » (Rezeptbuch schulische Integration, Lienhard-Tuggener, Joller-Graf, Mettauert Szaday, 2015)

1. Verfahren

- Eine Abklärung und eine Gesamtbeurteilung durch HPD bzw. durch SPD bestätigt den Bedarf an verstärkten Massnahmen (IS).
- Die Erziehungsberechtigten wurden angehört und verstehen die verschiedenen Formen des sonderpädagogischen Angebots.
- Der Mitfinanzierungsentscheid durch den Kanton liegt vor.
- Die Zuweisung erfolgt durch den Rektor der Stadtschulen, dieser verfügt nach Prüfung aller Rahmenbedingungen eine IS.
- Die Zuständigkeiten von Regel- und Sonderschule sind geklärt.
- Die laufenden IS werden regelmässig evaluiert, die Rahmenbedingungen und Gelingensfaktoren werden überprüft.

2. Stadtschulen Zug

- Eine integrative Grundhaltung wird aktiv gelebt.
- Die schulische Integration von SuS mit Beeinträchtigung ist der Normalfall. Separation muss begründet werden.
- Der gegenseitige Respekt, die Solidarität und der Schutz von Minderheiten wird gelebt.
- Die Verantwortung für SuS mit Beeinträchtigung wird gemeinsam getragen.
- Die Schulleitung unterstützt aktiv die Entstehung einer integrativen Kultur.
- Teamarbeit ist institutionalisiert.
- Die Nutzung der schulergänzenden Angebote (Mittagstisch, Betreuung, Lager, Sportangebote...) ist gewährleistet.
- Die Stadtschulen verstehen sich als lernende Organisation in Bezug auf IS. Sie holt sich fehlendes Wissen bei der zuständigen Sonderschule.
- Gelingende Kommunikation zwischen Erziehungsberechtigten und Schule.
- Die Ressourcen (Unterrichtsraum, Ausstattung...) ermöglichen guten Unterricht.
- Das Schulhaus ermöglicht eine barrierefreie Nutzung.

3. Sonderschule

- Konzept für IS liegt vor.
- Die Sonderschule stellt die nötige Begleitung und Beratung sicher.
- Die Qualitätssicherung der IS wird von der Sonderschule gewährleistet.
- Ansprechpersonen sind definiert.
- Bei Nichtgelingen garantiert die Sonderschule einen Platz in der Separation.

4. Lehrperson Regelschule

- Die Klassenlehrperson hat eine integrative Grundhaltung und fühlt sich der Aufgabe gewachsen.
- Sie ist sich der Komplexität und der Herausforderung im Umgang mit der Heterogenität bewusst und gestaltet ihren Unterricht differenziert.
- Sie kann frühzeitig Probleme erkennen und ansprechen (gegenüber Erziehungsberechtigten, Schulleitung und SHP/IS).
- Sie stellt den Informationsfluss gegenüber der SHP/IS sicher.
- Die Lehrperson ist bereit Unterstützung und Beratung anzunehmen.

5. SHP/IS

- Die/ der SHP/IS verfügt über ein Diplom in schulischer Heilpädagogik.
- Idealerweise ist die/ der SHP/IS auch SHP der Klasse.
- Die/ der SHP/IS verfügt über das nötige Wissen und nimmt an den Interventionen der HPS teil (Qualitätssicherung der Sonderschulmassnahme).
- Die/ der SHP/IS koordiniert, berät und unterstützt die Regelschule (erfordert Führungs- und Sozialkompetenz).
- Sie ist verantwortlich für die halbjährlichen Standort- und Perspektivengespräche mit den Erziehungsberechtigten und allen beteiligten Fachpersonen sowie für die Umsetzung der Förderplanung in Zusammenarbeit mit involvierten Fachpersonen der Therapie.

6. Zusammenarbeit

- Das Klassenteam der Regelklasse (Klassenlehrperson, Fachlehrpersonen, SHP) hat eine kooperative Grundhaltung.
- Zeit für Kooperation und Team-Teaching unter den Lehr- und Fachpersonen ist festgelegt; der Grad der Kooperation wird regelmässig überprüft.
- Es herrscht Rollenklarheit und Rollenbewusstsein, auch bzgl. Ansprechpartner(in) auf der nächsthöheren Ebene und Vorgehensweise im Konfliktfall.

7. Unterricht

- Gute integrative Schulen machen guten Unterricht.
- Kompetenzorientierter Unterricht mit Binnendifferenzierung und Individualisierung.
- Es stehen genügend Pensen zur Verfügung.
- Die Schülerin, der Schüler in der IS hat möglichst wenig Bezugspersonen (Lehr- und Fachlehrpersonen, SHP, SHP/IS, Therapeuten...).
- Ziele, Regeln, Anforderungen für die SuS sind geklärt.
- Es gibt eine klare und strukturierte Lernumgebung in welcher alle SuS möglichst selbstständig lernen und arbeiten können.

8. Schulklasse

- Die Erziehungsberechtigten der Mitschüler(innen) sind genau über die IS informiert (z.B. am Elternabend durch die Schulleitung der Regelschule und/oder Sonderschule).
- Die Eltern der Mitschüler(innen) wissen darum, dass ihr Kind durch die IS keine Nachteile erfährt.
- Die Klassengrösse und die Zusammensetzung begünstigen eine IS (Schülerzahl liegt unter dem üblichen Richtwert).

9. Schülerin, Schüler

- Die Partizipation am Schul- und Klassengeschehen ist möglich.
- Entwicklungs- und Förderziele können erreicht werden.
- Die Schülerin, der Schüler kann sich an das Umfeld anpassen und sich dort behaupten.
- Sie, er kann Kontakt zu Mitschülerinnen, Mitschülern und Erwachsenen aufnehmen, sich Hilfe holen und ihre, seine Bedürfnisse mitteilen.

10. Familie

- Die Erziehungsberechtigten wünschen eine IS (Erwartungen, Status, Unterstützung).
- Die Erziehungsberechtigten sind sich des Sonderschüler-Status ihrer Tochter, ihres Sohnes bewusst, d.h. es handelt sich um eine verstärkte Massnahme.
- Die Erwartungen sind ausgetauscht und geklärt.
- Die Umgebung stellt individuell angemessene Leistungsanforderungen (keine Über- oder Unterforderung).
- Die Erziehungsberechtigten sind explizit bereit, einen Mehraufwand in der IS in Kauf zu nehmen.
- Die Erziehungsberechtigten sind mit der Information über die IS in der jeweiligen Klasse einverstanden.
- Die Erziehungsberechtigten kennen die Möglichkeiten der Unterstützung durch die Stadtschulen und weitere Organisationen (z.B. Schulsozialarbeit, Pro Infirmis) oder können sich Hilfe holen.

10.4 Abläufe und Zuständigkeiten

Kindergarten und Neueintritte

	Zweck	Teilnehmende	Aufgaben Schulleitung
Rundtischgespräch	<ul style="list-style-type: none"> - Rahmenbedingungen der IS werden geprüft - Dient dem Entscheid für die Antragsstellung 	Prorektorat lädt ein: <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte - BLIS - HPD / Therapeutinnen - Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Gelingensfaktoren der Schule aufzeigen
IS klar	<ul style="list-style-type: none"> - Personalwahl SHP/IS und Klassenteam 	<ul style="list-style-type: none"> - BLIS wenn gewünscht, wird informiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid Personal
Eintrittsgespräch im Kindergarten	<ul style="list-style-type: none"> - Setting und Rollen klären - Kommunikation / Information klären - Vorinformationen zu Schüler(in) einholen - Organisation Start 	<ul style="list-style-type: none"> - BLIS lädt ein - Erziehungsberechtigte - SHP/IS - Lehrperson - HPD / Therapeutinnen 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme wenn gewünscht

Statuswechsel Primarschule alles klar

	Zweck	Teilnehmende	Aufgaben Schulleitung
Anmeldung SPD	<ul style="list-style-type: none"> - Abklärung ob verstärkter Förderbedarf bei Vermutung auf kognitive Beeinträchtigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Team Regelschule (Lehrperson, SHP) - Erziehungsberechtigte 	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung SPD - Information Prorektorat, BLIS und SL HPS
IS klar	<ul style="list-style-type: none"> - Personalwahl SHP/IS und Klassenteam 	<ul style="list-style-type: none"> - BLIS, wenn gewünscht, wird informiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid Personal
Eintrittsgespräch in der HPS	<ul style="list-style-type: none"> - Setting und Rollen klären - Kommunikation klären - Vorinformationen zur Schülerin, zum Schüler einholen - Organisation, Start 	BLIS / Schulleitung lädt ein: <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte - SHP/IS - Lehrperson - HPD / Therapeutinnen 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme wenn gewünscht

Statuswechsel Primarschule vieles unklar

	Zweck	Teilnehmende	Aufgaben Schulleitung
Anmeldung SPD	<ul style="list-style-type: none"> - Abklärung ob verstärkter Förderbedarf bei Vermutung auf kognitive Beeinträchtigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Team Regelschule (Lehrperson, SHP) - Erziehungsberechtigte 	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung SPD - Information Prorektorat und BLIS
Rundtischgespräch	<ul style="list-style-type: none"> - Rahmenbedingungen der IS werden geprüft - Dient dem Entscheid für die Antragsstellung 	Prorektorat lädt ein: <ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson, SHP - Erziehungsberechtigte - BLIS - SPD - Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Gelingensfaktoren Schule aufzeigen
Eintrittsgespräch in der HPS	<ul style="list-style-type: none"> - Setting und Rollen klären - Kommunikation klären - Vorinformationen zur Schülerin, zum Schüler einholen - Organisation, Start 	BLIS lädt ein: <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte - SHP/IS - Lehrperson - HPD / Therapeutinnen 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme wenn gewünscht

Übertritt in die Oberstufe

	Zweck	Teilnehmende	Aufgaben Schulleitung
SPG Herbst	<ul style="list-style-type: none"> - Perspektiven klären für OS - Förderplanung 	SHP/IS lädt ein: <ul style="list-style-type: none"> - Schüler(in) - Erziehungsberechtigte - Lehrperson 	-
Antrag an SPD	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung verstärkter Massnahmen (Verlängerung) 	<ul style="list-style-type: none"> - SHP/IS - BLIS 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulleitung Primarschule und Prorektor OS informiert - Entscheid IS durch Rektor
Zuweisungs- gespräch	<ul style="list-style-type: none"> - Normales Übertrittsformular wird bis 15. März ausgefüllt (Vermerk IS) 	SHP/IS lädt ein: <ul style="list-style-type: none"> - Schüler(in) - Erziehungsberechtigte - Lehrperson - BLIS 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Übertrittsvereinbarung Prorektor OS - Entscheid von Klasse und Personal (Teilnahme begünstigend)
Übergabegespräch Juni	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Förderung und Besprechung Kurzbericht Schulen - Kennen lernen - Kommunikation klären - Organisation, Start 	SHP/IS lädt ein: <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte, Schülerin / Schüler nur 1. Teil - SHP/IS OS - Lehrperson Primarschule - Lehrperson OS - BLIS 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme Jahrgangseitung wenn gewünscht